

16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Solarpark Beuren

Begründung

Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung 1990 (PanzV90) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057)

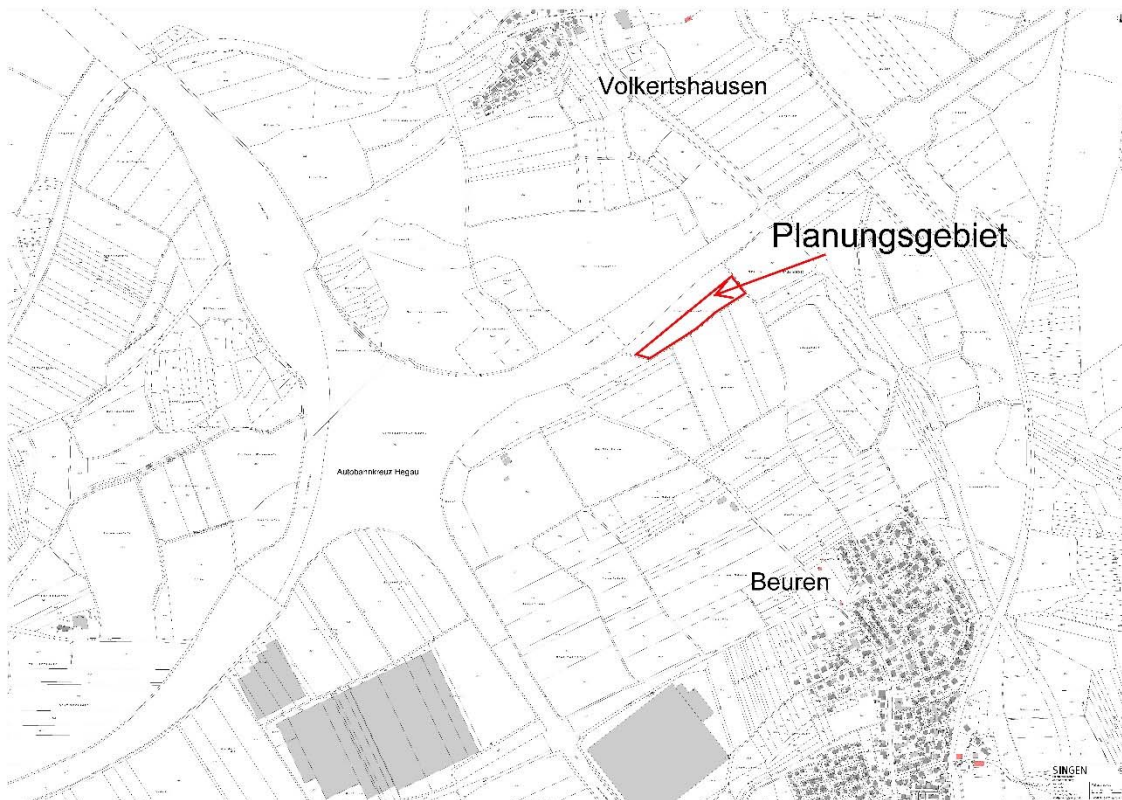
Gemeinde **Stadt Singen – Stadtteil Beuren an der Aach**

Änderung: **Darstellung Sondergebiet – Solarpark**

Fläche in ha **ca. 1,2 ha**

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt südlich direkt an die A98 und liegt westlich des bestehenden Umspannwerks in ca. 375m Entfernung. Die gesamte Grundstücksfläche beträgt ca. 2,7 ha, der südliche Grundstücksbereich (ca. 1,2 ha) soll für die Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Plandarstellung.



Übersichtsplan – ohne Massstab

Planungsrecht

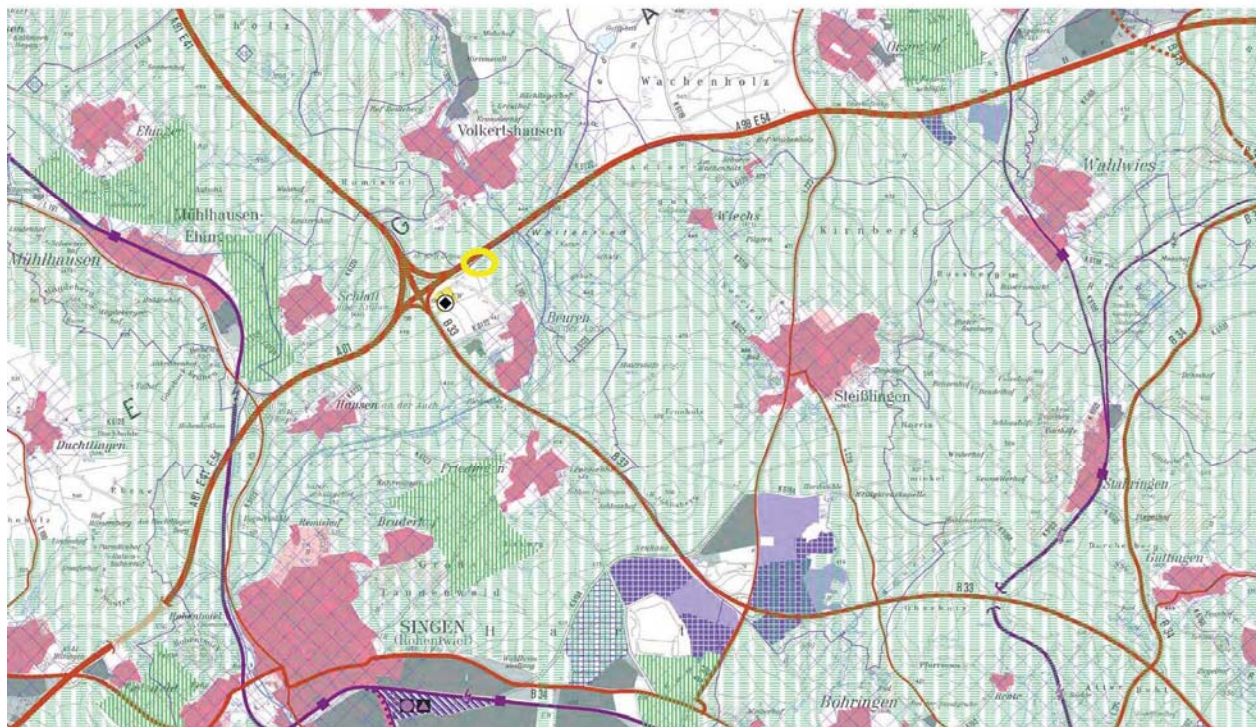
Singen ist gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** ein Mittelzentrum, zu dessen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsingen, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Außerdem sind grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau zu berücksichtigen. Im LEP 2002 zählt Singen zur LEP-Raumkategorie des Verdichtungsraums (Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung) und liegt im Schnittpunkt dreier Landesentwicklungsachsen.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist der Singener Stadtteil Beuren dreiseitig von einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1) umgeben. Die Fläche nördlich von Beuren, in Richtung Autobahn A98, begrenzt durch die B33 hat keine Regionale Siedlungs- und Infrastruktur-Darstellung.

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges.

Gemäß Regionalplan 2000 sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.



Ausschnitt aus Regionalplan 2000

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzungen

Im Singener Stadtteil Beuren soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Bürgerprojekt ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik (PV) geleistet werden.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von PV-Anlagen werden durch das so genannte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Das EEG fördert z.B. gezielt Photovoltaikanlagen in einer bestimmten Entfernung zu Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen. Gleichzeitig werden im EEG Ausschlusskriterien definiert, die einer Planung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Diese sind beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope oder Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU. Im Planungsverfahren wird geprüft, ob diese Fläche gemäß EEG gefördert werden kann.

Das Plangebiet für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage liegt nördlich des Stadtteils Beuren, südlich der A 98 (Flst-Nr. 1990) und ist teilweise im nördlichen Grundstücksbereich, in einem Streifen parallel zur Autobahn, bewaldet. Die nicht bewaldete Teilfläche war als Kurzumtriebsplantage genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch inzwischen aufgegeben.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage direkt an der Autobahn. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung: landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehrsflächen zu erwarten, ebenso auch keine Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges, in diesem das Plangebiet liegt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben das Plangebiet. Die Erschließung des Plangebietes ist über Wirtschaftswege an die Landesstraße 189 und die Kreisstraße 6122 gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Eine erste Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zur geplanten Photovoltaikanlage auf Flst-Nr.1990 hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass es sich bei der nördlichen Teilfläche um Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG handelt. Die unmittelbar südlich daran anschließende Fläche, die von Hochspannungsleitungen überspannt ist (Leitungsfläche) wurde als Kurzumtriebsplantage genutzt. Diese Nutzung gilt als „landwirtschaftliche Kulturen“ und ist daher kein Wald im Sinne von § 2 Abs.2 Nr. 1 BWaldG.

Eine Waldumwandlungsgemehmigung nach § 9 LWaldG kann auf dem nördlichen Grundstücksteil von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. Grundsätzlich können keine PV-Anlagen innerhalb von Waldflächen genehmigt werden, solange ausreichende Alternativen außerhalb des Waldes vorhanden sind. Aus diesem Grund wird auf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem nördlichen Grundstücksteil (Flst-Nr.1990) verzichtet.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem südlichen Grundstücksbereich geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Beuren“ soll demnächst gefasst werden.

Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 11. Änderung vom 03.04.2019) als Wald dargestellt und soll im südlichen Grundstücksbereich in Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage geändert werden.

Alternativstandorte:

Die Standortalternativenprüfung für diesen Solarpark bezieht sich auf das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen und ist im beiliegenden Dokument der Standortalternativenprüfung dargelegt.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von PV-Anlagen werden durch das so genannte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses sieht vor, dass für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen herangezogen werden sollen. Weitere bevorzugte Flächen sind jene, die innerhalb eines Maximalabstandes parallel zu Autobahnen und Bahnlinien liegen. Gleichzeitig werden Ausschlusskriterien definiert, die einer Planung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen, wie beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope oder Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 750 kWp und soll entsprechend der rechtlichen Vorgaben des EEG innerhalb des Streifens parallel von Autobahnen und Schienen angelegt werden. Die entsprechenden Flächen innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind im Rahmen der vorliegenden Standortalternativenprüfung untersucht. Dabei wurden Flächen mit einer Flächengröße von ca. 1,0 bis 1,5 ha betrachtet, um die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage zu gewährleisten.

Alle Flächen parallel zur Autobahn auf Gemarkung Singen (A98 bzw. A81) und zu Bahntrassen liegen innerhalb von Regionalen Grünzügen. Lediglich wenige Flächen südlich der A98, östlich der B33 (im Bereich des Umspannwerkes Beuren) liegen nicht in einem Regionalen Grünzug. Ebenso ist im Bereich der Bahnlinie Singen-Engen zwischen Schaffhauserstraße und Aach bzw. Siedlungsgrenze kein Regionaler Grünzug festgelegt.

Die Flächen östlich der Bahnlinie Singen-Engen sind aufgrund der Nähe der Siedlungsflächen (Wohnen, Krankenhaus, Zentrum Singen), insbesondere auch wegen der Naherholungsflächen entlang der Aach aus städtebaulichen Gründen als Alternativstandorte für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht geeignet. Weitere Kriterien, die zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik in diesem Bereich der Bahnlinie führen, ist das direkt angrenzende Landschaftschutzgebiet Hegau und Naturschutzgebiet am Hohentwiel.

Die weiteren Flächen, die nicht in einem Regionalen Grünzug liegen, sind im Bereich Umspannwerk Beuren südlich des Autobahnkreuzes Hegau. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen sind jedoch derzeit eigentumsrechtlich nicht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage verfügbar. Östlich daran angrenzend befindet sich die nun die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche. Auch hier sind die umgebenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Altdeponiestandorte, Konversionsflächen oder brachliegende untergenutzte Freiflächen sind auf Gemarkung Beuren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden.

Die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wurde als Kurzumtriebsplantage genutzt, diese Nutzung wurde aufgegeben. Eine Nachfolgenutzung ist aufgrund der Hochspannungsleitungstrasse, die über das Grundstück verläuft, schwierig. Die Nutzung für eine Freilandfotovoltaik bietet sich auf der nun brachliegenden Fläche an. Der bestehende Wald, der sich im nördlichen Teilbereich des Grundstücks befindet, verschattet die Fotovoltaikflächen nicht, eine gegenseitige Beeinträchtigung der Nutzungen wird nicht erwartet.

Mit dieser geplanten Nutzungsänderung auf dieser Fläche werden auch der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung keine Flächen entzogen.

Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die auf Gemarkung Singen-Beuren liegende mittlere **Teilfläche der Fläche Nr. 4** die angesetzten raumordnerischen, städtebaulichen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte.

Zusammengefasst wurde der Standort aus folgenden Gründen gewählt:

- Lage nur teilweise im Regionalen Grünzug, eine Beeinträchtigung durch die Errichtung einer PV-Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht gegeben
- vorbelastete Lage an der Autobahn,
- teilweise eingeschränkte Nutzung durch Freileitung (einzuhaltender Abstand)
- Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderer ökologisch sensibler Gebiete
- geeignete Topografie, ebene Fläche
- geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (geringe Einsehbarkeit)
- keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertig genutzter Fläche
- sinnvolle Nachnutzung einer Kurzumtriebsplantage
- südlich eines bestehenden Waldstreifens entlang der Autobahn -> keine Verschattung
- keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich
- gesicherte Erschließung
- keine Einsehbarkeit des Standorts von Wohnbebauung (Singen-Beuren / Volkertshausen), keine Siedlungsstruktur in direkter Umgebung
- Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange (Mensch: Gesundheit / Wohnen/ Erholung / Freizeit / Bevölkerung), Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Schutzgut Fläche, Boden, Schutzgut Wasser: Grundwasser / Oberflächenwasser / Retention, Klima / Luft, Landschaft/ Ortsbild, Kultur- / Sachgüter, Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge sind erläutert und dargestellt.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen ergibt ein Bevorzugtes Gebiet. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Installation von Solarmodulen ist als geringfügig einzuschätzen.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet im Wasserschutzgebiet Zone IIIb. Die jeweiligen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten für die Hegauer Aach liegen vor. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet.

Hinweise

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – sm 19.02.2020/10.02.2021

Anlagen: Plandarstellung

Verfahren

16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Solarpark, Beuren der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB	AM	23.05.2019
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB mit geändertem Plangebiet	AM	28.05.2020
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	28.05.2020
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB	VOM	29.06.2020 BIS 31.07.2020
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	29.06.2020 BIS 31.07.2020
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	BIS
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	

DIENSTSIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB

AM

DIENSTSIEGEL

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM

AM